



Merkblatt für Versammlungsleiter

Definition einer Versammlung (Art. 2 Abs. 1 Bayer. Versammlungsgesetz)

Eine Versammlung ist eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter

- bestimmt den Ablauf der Versammlung
- muss während der Versammlung jederzeit anwesend sein
- hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen
- kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen
- hat einen Demonstrationszug für beendet zu erklären, wenn er sich nicht durchsetzen kann
- muss die Zahl der anwesenden Ordner der Polizei auf Verlangen mitteilen
- kann Teilnehmer, die die Ordnung gröblich stören (z.B. Angetrunkene), ausschließen; wer ausgeschlossen wird, hat die Versammlung sofort zu verlassen
- muss dienstlich anwesenden Polizeibeamten einen angemessenen Platz einräumen
- begeht eine Straftat, wenn er
 - bewaffnete Ordner einsetzt
- begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er
 - der Polizei keinen Zugang oder angemessenen Platz einräumt
 - Ordner einsetzt, die anders als mit weißen Armbinden mit der Aufschrift Ordner bzw. Ordnerin gekennzeichnet sind
 - einen Pressevertreter ausschließt
 - eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt durchführt

Wichtige gesetzliche Bestimmungen:

- Teilnehmer dürfen keine Waffen oder Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können und auch keine Schutzwaffen (z.B. Pfefferspray) mitführen. Das Vermummungsverbot ist zu beachten, zur Vermummung geeignete Gegenstände (auch z.B. Motorradhelme) dürfen nicht mitgeführt werden.
- Es dürfen keine Demonstrationsmittel verwendet werden, deren Inhalt gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die Strafgesetze verstößt.
- Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser und Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma, jeweils mit Anschrift (§ 7 Pressegesetz).
- Der Veranstalter ist verpflichtet, alle durch die Versammlung entstehenden Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, wird die Reinigung auf seine Kosten durchgeführt (Art. 16 Bayer. Straßen- und Wegegesetz).
- Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Versammlung entstehen.

Wichtige verkehrsrechtliche Hinweise:

- Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die von ihm geleitete Demonstration die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht mehr als unumgänglich beeinträchtigt.
- An den fließenden Verkehr darf weder herangetreten noch eingegriffen werden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass Busse des örtlichen Nahverkehrs passieren können und die Haltestellen nicht beeinträchtigt werden.